

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztelhaus) montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Mü.

Datum
20.06.2012

**Nachzahlung von Konzessionsabgaben;
Anfrage der Fraktion AUFBRUCH!, Drucksachen Nr. 12/0234 vom 18.06.2012
zur Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 04.07.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

- 1. Hat die Verwaltung das Urteil des Landgerichtes München betreffend Nachforderung von Konzessionsabgabe gegen eine Erdgas-Regionalversorger (siehe Mitteilungen des StGB NRW vom 01.06.2012 --> Az.: II gr-ko) zur Kenntnis genommen und in Hinsicht auf Relevanz für Sankt Augustin geprüft?*

Die Verwaltung hat die öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen und Bewertungen des Urteils des LG München vom 17. April 2012 zur Kenntnis genommen und die Relevanz für Sankt Augustin unter Einbeziehung externer Berater geprüft. Die Entscheidungsgründe des Urteils sind noch nicht im Volltext veröffentlicht worden. Sobald dies der Fall ist, wird die Verwaltung prüfen, ob sich aus dem Volltext des Urteils neue Erkenntnisse ergeben, die von den nachfolgenden Ausführungen abweichen.

- 2. Lässt sich aus dem Urteil des Landgerichtes München betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Nachzahlung von Konzessionsabgaben gegen einen Erdgas-Regionalversorger ein analoger Anspruch der Stadt Sankt Augustin gegen die Rhenag herleiten?*

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Ein Anspruch der Stadt Sankt Augustin gegen die rhenag käme nur dann in Betracht, wenn sie in den vergangenen Jahren fälschlicherweise Kunden als Sonderkunden eingruppiert und in der Folge zu geringe Konzessionsabgaben geleistet hätte. Anhaltspunkte dafür, dass die rhenag fälschlicherweise Tarifikunden als Sondervertragskunden eingruppiert haben könnte, liegen der Verwaltung nicht vor.

Grundlage für die Möglichkeit, Kunden u.a. auch als Sondervertragskunden einzustufen, bildet die Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Anders als bei der Konzessionsabgabe Strom sind in der KAV hinsichtlich der Konzessionsabgabe Gas keine speziellen Kriterien definiert, an der die Eingruppierung als Sondervertragskunde zu bemessen ist; hier fehlt es somit an der sog. Tarifikundenfiktion. Aufgrund der im deutschen Recht verankerten Vertragsfreiheit kann der Versorger mangels spezieller Kriterien somit selbst definieren, ob es sich beim vorliegenden Versorgungsvertrag um einen Sondervertrag handelt. Die Abgrenzung zwischen Grund- und Sondertarif liegt demnach im Ermessen des Versorgers.

In dem angesprochenen Urteil des LG München wurde den Kunden keine ausdrückliche Wahlmöglichkeit eingeräumt, nach Grund- oder Sondertarif beliefert zu werden. Ihnen wurden lediglich ein Preisblatt, ein Begrüßungsschreiben und die Allgemeinen Vertragsbedingungen zugesandt. Zudem hatte der Grundversorger in dem vom LG München zu entscheidenden Fall pauschal alle Kunden mit einer Liefermenge von über 8.000 kWh/Jahr als Sonderkunden eingruppiert.

Die rhenag ist in Sankt Augustin Grundversorger im Gasbereich gemäß § 36 EnWG. Die rhenag bietet als Grundversorger den Tarif "erdgasStart" zu dem alle Erdgaskunden beliefert werden, sofern mit ihnen kein Sondervertrag abgeschlossen wurde (vgl. Internetauftritt der rhenag).

Daneben bietet rhenag, wie nahezu alle Grundversorger, auch den Abschluss von Sonderverträgen an. Diese Sonderverträge müssen jedoch von den einzelnen Kunden gezielt abgeschlossen werden. Eine automatische Eingruppierung bestimmter Kunden als Sondervertragskunden, bspw. anhand der Verbrauchsmenge, erfolgt nach den der Verwaltung vorliegenden Erkenntnissen nicht.

Der vom LG München entschiedene Fall ist deshalb nach Bewertung der Verwaltung nicht auf Sankt Augustin und die rhenag übertragbar.

3. *Ist ggf. ein solcher Anspruch genauer definierbar? (Zutreffender Zeitraum, Zahl der betreffenden Vertragskunden)*
4. *Ggf. um welchen Betrag würde es sich handeln?*

Da nach den der Verwaltung zur Verfügung stehenden Erkenntnissen bereits die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Ersatzanspruch nicht vorliegen, kann dieser auch nicht hinsichtlich der betroffenen Kundenzahl und des Betrages beziffert werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter